
(Stempel)

**An die
Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin**

_____, den _____

Widerspruch gegen den Honorarbescheid II/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid II/06 ein. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zur Fristwahrung. Zur Begründung des Widerspruchs sei darauf hingewiesen, dass der Widerspruch dadurch veranlasst ist, dass die Vergütung der psychotherapeutischen und psychiatrischen Leistungen gesetz- und verfassungswidrig ist.

Die Vergütung verstößt einmal gegen das sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 3 I GG ergebende Gebot der Verteilungsgerechtigkeit im Verhältnis zwischen den an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen, dessen Bedeutung das BSG in seinen Entscheidungen vom 20.01.1999 (B 6 KA 46/97 R) und 25.08.1999 (B 6 KA 14/98) in den vom Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) veranlassten und unter seiner Federführung geführten Musterprozessen betont hat.

Die Vergütung ist auch rechtswidrig, weil sie gegen das Gebot der Angemessenheit der Vergütung verstößt, das für psychotherapeutische Leistungen ab dem 1.1.2000 in § 85 (4) SGB V explizit gesetzlich verankert wurde. Inzwischen hat das BSG mit seinen Urteilen vom 28.01.04 die unveränderte Gültigkeit der von ihm aufgestellten Rechtsgrundsätze für die Zeit ab dem 1.1.2000 bekräftigt. Der Bewertungsausschussbeschluss vom 29.10.04 setzt die Vorgaben des BSG immer noch unzureichend um (u.a. zu niedrig kalkulierte Praxiskosten, Nicht-Berücksichtigung der Laborkosten bei den Vergleichsgruppen).

Der Widerspruch bezieht sich nicht nur auf die Vergütung der genehmigungspflichtigen, sondern gleichermaßen auf die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen der Fachkapitel (Kapitel 14, 21, 22, 23) und des Kapitels 35.1. Diese Leistungen sind ebenfalls größtenteils zeitgebunden und werden aufgrund der HVV-Bestimmungen zum Punktzahlgrenzvolumen unzureichend vergütet. Dies ist ein Resultat sowohl vorangegangener fehlerhafter Topfbildungen als auch aktueller Bestimmungen zum Regelleistungsvolumen, die zu unkalkulierbaren Verwerfungen bei der Honorierung der darunter fallenden Leistungen geführt haben. Für den gesamten Bereich der Fachgruppen, welche mit ihrem Leistungsspektrum die fachspezifische Versorgung psychisch Erkrankter sicherstellen, führen die auf der Fallzahl/Quartal fußende RLV - Berechnungen zu inadäquaten individuellen RLV- Volumen-Begrenzungen, die wesentliche Kontingente der regelhaft erforderlichen Gesprächsleistungen (wie probatorische Sitzungen nach 35150 sowie Gesprächsleistungen der Fachkapitel 14, 21, 22, 23) von einer nennenswerten Vergütung abschneiden. Sachgerechte Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung im gesamten Versorgungsbereich psychischer Störungen ist somit aufgrund mangelnder Rentabilität und wirtschaftlicher Kompensierbarkeit erschwert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, für eine verfassungs- und gesetzeskonforme Vergütung der Leistungen der Psychiater und Psychotherapeuten zu sorgen.

Ich bitte, diesen Widerspruch vorläufig aus Kosten- wie auch Verfahrensgründen nicht zu bescheiden und erst das Ergebnis des anhängigen Musterverfahrens abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Aktualisierte Anmerkung zum Widerspruch :

Wie bisher empfehlen wir **allen** Leistungserbringern der „P-Fächer“ (d.h. auch **Fachärzten für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und –psychotherapie, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzte für Nervenheilkunde** wie natürlich den ärztlichen, psychologischen und KJ-Psychotherapeuten) Widerspruch einzulegen. Ohne Widerspruch wird Ihr Honorarbescheid zum Quartal 2/06 rechtskräftig, d.h. dann bestehen keinerlei Möglichkeiten mehr, das Recht auf eine Höhervergütung durchzusetzen (s. BSG-Urteil vom 16.06.05).

Seit dem 2. Quartal 2005 bezieht sich der Widerspruchstext auch auf die Leistungen, die den Regelungen zum Punktzahlgrenzvolumen (Regelleistungsvolumen) unterliegen. Im gesamten Versorgungsbereich psychisch Erkrankter gilt: Der Fallzahlbezug des Punktzahlgrenzvolumens führt zu unberechenbaren Auswirkungen auf die Honorierung fachlich qualifiziert und bedarfsgerecht erbrachter Diagnostik- und Behandlungsleistungen. Die z.T. eingeführten Aufstockungen der Fallpunktzahlen (partielle Berücksichtigung von überdurchschnittlich erbrachten probatorischen Sitzungen im Vorjahresquartal, Anrechnung des Punktzahlvolumens der im Vorjahresquartal erbrachten Leistungen nach Nr 823 i.V.m. 822 des alten EBM) konnten die grundsätzliche Problematik nicht beseitigen: Man wird nicht zur wirtschaftlichen Leistungserbringung angehalten, sondern willkürlich von der Regelung „erwischt“, die in unserem Bereich an Sinn entbehrt. In der Regel betroffen sind sowohl die genuin erforderlichen Gesprächsleistungen der Fachkapitel 14, 21, 22 und 23 (Psychiatrie, Psychosomatik, Sprechstundentätigkeit) als auch die probatorischen Sitzungen, die diskontinuierlich, z.T. geballt anfallen und mit ihrem Punktzahlkontingent jegliche Durchschnittswertbildungen einer arztgruppenspezifischen Fallpunktzahl sprengen. Auf diese Sachverhalte bezieht sich der entsprechende Abschnitt im Widerspruchstext. Hier sei darauf hingewiesen, dass das Sozialgericht Reutlingen erstmals die probatorischen Sitzungen den genehmigungspflichtigen Psychotherapieleistungen rechtlich gleichgesetzt hat. Die KV ist in Berufung gegangen, so dass erst die Urteile des LSG und BSG abzuwarten sind. Immerhin wurde das Problem schon einmal adäquat rechtlich gewürdigt.

Einzig sachgerechte Lösung ist ein nach Zeitkontingenten gesteuertes Regelleistungsvolumen, das so zugeschnitten sein muss, dass der im EBM 2000 plus für alle Fachgruppen gleichhoch kalkulierte Arztlohn erreicht werden kann. Es ist leider damit zu rechnen, dass bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen durch die jetzt im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Gesundheitsreform 2006“ keine wesentlichen Änderungen erfolgen.

Unverändert gilt, dass Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu den genehmigungspflichtigen Psychotherapieleistungen auf keinen Fall hinter den Anforderungen der BSG-Rechtsprechung vom 28.01.04 zurückbleiben dürfen (die ja lediglich verlangt, dass eine optimal - d.h. maximal ausgelastete Psychotherapie-Praxis soviel Gewinn erzielen können muss wie der Durchschnitt der Vergleichsarztgruppen). Die mit unserem Musterklageverfahren verfolgte gerichtliche Überprüfung dient auch der Absicherung unserer zukünftigen Honorare. Die angestrebten Urteile zur rechtlich erforderlichen Vergütungshöhe stellen auch einen wichtigen Vergleichsmaßstab dar für die anderen Gesprächsleistungen der Facharztkapitel, wie die psychiatrischen Diagnostik- und Behandlungsleistungen, die psychosomatischen und psychotherapeutischen Gesprächsleistungen der Fachkapitel. Insofern kommen die Ergebnisse der diesbezüglich rechtlichen Klärung allen „Psycho-Ziffern“ zugute. Dies umso mehr, als rechtlich erstrittene Vergütungen auch der entscheidende Maßstab sein dürfte bei der Umstellung auf neue Vergütungssysteme durch das GKV-Wettbewerbstärkungsgesetz im Jahre 2009.

Bitte denken Sie daran, rechtzeitig gegen den erhaltenen Honorarbescheid des 2. Quartals 06 Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Norbert Bowe